

**Geschäftsverteilung  
für das Bundesverfassungsgericht  
für das Geschäftsjahr 2014**

**A. Vorbemerkung**

Die Zuständigkeit der Senate ergibt sich aus § 14 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und dem Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BVerfGG vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 2492), der zuletzt durch Beschluss des Plenums vom 4. Dezember 2013 (BGBl. I 2014 S. 29 geändert worden ist.

**B. Erster Senat**

**Beschlüsse des Ersten Senats  
vom 17. Dezember 2013**

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten und
  2. in einem Umlaufverfahren
- auf die einzelnen Richter verteilt.

II.

Zu I. 1.

- a) Die Sachgebiete für jeden Richter ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 103 Absatz 1 GG überwiegen. Ist ein Richter für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist ihm das Verfahren zuzuteilen. Die Zuständigkeit umfasst auch die in dem jeweiligen Sachgebiet anhängigen Verfahren aus den Vorjahren.
- b) Liegen in der Person des Berichterstatters Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zum Berichterstatter bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 61 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts – GOBVerfG –), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.
- d) Die Fälle aus dem Bereich der Sozialhilfe werden je zur Hälfte nacheinander mit ihrem Eingang beim zuteilenden Leiter der Geschäftsstelle fallweise in Reihenfolge den Dezernaten des BVR Eichberger und der BVRin Baer zugeteilt.

**Gesamtübersicht  
über die originären Sachgebiete**

**Vorsitzender des Senats  
Vizepräsident Kirchhof**

- I. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind.
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

**BVR Gaier**

1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Artikels 12 GG geht;  
solche Berufe sind:
  - a) die klassischen freien Berufe (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte einschließlich der Vertragsärzte, Architekten, Notare),
  - b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (zum Beispiel Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker),
2. Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren),
3. Mietrecht,
4. wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung,
5. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB) und Regulierungsrecht nach EnWG, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats BVR Masing begründet ist, für Eingänge ab dem 1. April 2008.

II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernats-zuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Eichberger**

- I. 1. Öffentliches Umweltrecht,
  2. Fachplanungsrecht,
  3. Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungsrecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht),
  4. Raumordnungsrecht,
  5. Bergrecht,
  6. sonstiges grundstücksbezogenes Eigentumsrecht (außer privatem Grundstücksrecht und soweit nicht das Dezernat BVR Schluckebier zuständig ist),
  7. Regulierungsrecht (Telekommunikation, Post, Eisenbahnen),
  8. Enteignungsrecht (soweit nicht das Dezernat BVR Schluckebier zuständig ist),
  9. Steuerrecht mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern,
  10. Sozialhilfe (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung Nummer II. zu I. 1. d),
  11. Betreuungsrecht (Eingänge ab 1. Januar 2014).
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernats-zuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Schluckebier**

- I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit – Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG –,
  2. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts – Artikel 7 GG – und einschließlich des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts),
  3. grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz),
  4. Gesellschaftsrecht, einschließlich Genossenschaftsrecht; Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht; Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen; Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherungen; Recht des Versicherungswesens für alle Eingänge ab dem 25. April 2006,
  5. Recht der Ausbildungsförderung (Eingang ab 16. März 2010),
  6. Ausbildungs- und Prüfungsrecht.
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernats-zuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Masing**

- I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit – Artikel 5 Absatz 1 GG –,
  2. Versammlungsfreiheit/Demonstrationsrecht – Artikel 8 GG –,
  3. allgemeines Persönlichkeitsrecht – Artikel 2 Absatz 1 GG –,
  4. Recht des Datenschutzes,
  5. Wettbewerbsrecht (UWG; GWB), soweit die Rüge der Verletzung des Artikels 5 Absatz 1 GG von erheblicher Bedeutung ist,
  6. sonstiges Deliktsrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind.
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernats-zuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Paulus**

- I. 1. Recht des geistigen Eigentums,
2. Erbrecht,
3. Kunstfreiheit (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren),
4. Glücksspielrecht (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren),
5. Recht der nichtsteuerlichen Abgaben und Recht der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren mit Ausnahme der bereits zugestellten Verfahren und der Verfahren, die die Gebühren zur Nutzung von Kindertagesstätten zum Gegenstand haben),
6. Dienst- und Werkvertragsrecht, soweit nicht die Dezernate BVRin Baer oder BVR Gaier zuständig sind (Eingänge ab 16. März 2010),

7. die gemäß Nummer II. zu I. 2. der Geschäftsverteilung dem Dezernat BVR Masing zugeteilt und am 16. März 2010 anhängigen Verfahren.
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVRin Baer**

- I.
  1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung),
  2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung,
  3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört,
  4. Vereinigungsfreiheit – Artikel 9 GG –,
  5. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulausbildungs- und Hochschulprüfungsrecht),
  6. Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre – Artikel 5 Absatz 3 GG –,
  7. Bundeskindergeldgesetz,
  8. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II (Eingänge ab 16. März 2010),
  9. Asylbewerberleistungsgesetz (Eingänge ab 16. März 2010),
  10. Sozialhilfe (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung Nummer II. zu I. 1. d).
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVRin Britz**

- I.
  1. Familienrecht,
  2. Namensrecht,
  3. Personenstandsrecht,
  4. Transsexuellenrecht,
  5. Kinder- und Jugendhilferecht,
  6. Elterngeld, Erziehungsgeld (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren).
- II. Kostenrecht, Amtshaftungs-, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

Zu I. 2.

Soweit sich Verfahren nicht nach originären Sachgebieten zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:  
Zunächst erhält der Richter, der zum vorigen Stichtag insgesamt (nach I. 1. und I. 2.) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Richter verteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Richtern abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Richter mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Richter einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Richtern in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Richter.
- b) Von diesem Verfahren sind die Dezernate des Vizepräsidenten Kirchhof und der BVRinnen Baer und Britz vollständig (auch als Referenzpersonen) ausgenommen.
- c) Mit dem Geschäftsjahr 2014 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgesetzt.
- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 61 Absatz 2 GOBVerfG) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle; Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach I. 1. zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese dem für das erste Eingangs-

verfahren zuständigen Richter außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn er im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem Berichterstatter zugeteilt, der im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

e) Liegen in der Person des Berichterstatters Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zum Berichterstatter bestellt.

## 2. Kammern des Senats gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Vizepräsident Kirchhof  
BVR Eichberger  
BVRin Britz
2. Kammer: BVR Gaier  
BVR Schluckebier  
BVR Paulus
3. Kammer: Vizepräsident Kirchhof  
BVR Masing  
BVRin Baer

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
  2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
  3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- jeweils mit dem zuletzt genannten Mitglied beginnend, als Stellvertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und der Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus dem Dezernat von Vizepräsident Kirchhof ist jedoch nur die 3. Kammer zuständig.

## 3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2014 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

BVR Gaier  
BVR Eichberger

und als Stellvertreter

BVR Schluckebier  
BVR Masing.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge zuständig, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

## 4. Voruntersuchung gemäß § 38 Absatz 2, § 47, § 54 Absatz 2 und § 58 Absatz 1 BVerfGG

Für die Durchführung der Voruntersuchung in den Fällen von § 38 Absatz 2, § 47, § 54 Absatz 2 und § 58 Absatz 1 BVerfGG sind für das Geschäftsjahr 2014 in der Reihenfolge der Verfahren folgende Richter zuständig:

BVR Gaier  
BVR Eichberger  
BVR Schluckebier  
BVR Masing  
BVR Paulus  
BVRin Baer  
BVRin Britz

**C. Zweiter Senat**  
**Beschlüsse des Zweiten Senats**  
**vom 4. Dezember 2013**

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

1. In Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b GG (§ 13 Nummer 8a BVerfGG), in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Absatz 1 GG (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) und in Verfahren über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nummer 11a BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten.
2. In den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG (§ 13 Nummer 6 BVerfGG), der Vorlagen nach Artikel 100 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 13 BVerfGG) und der sonstigen Fälle nach Artikel 93 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 15 BVerfGG) orientiert sich die Bestellung des Berichterstatters an den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten und maßgeblich daran, welcher Richter angesichts der Geschäftslage das Verfahren gegenwärtig am wirksamsten fördern kann.

II.

In den übrigen Verfahrensarten erfolgt die Bestellung des Berichterstatters nach Maßgabe der aus Nummer II der Anlage ersichtlichen Verteilung.

III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Richters kann abweichend von der unter den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderer Richter zum Berichterstatter bestellt werden.

**Vorsitzender des Senats  
Präsident Voßkuhle**

- I. 1. Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht,
  2. Personalvertretungsrecht,
  3. Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
  4. Petitionsrecht,
  5. Gnadensachen.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organteile betreffen,
  2. öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  3. öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

**BVRin Lübke-Wolff**

- I. 1. Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft,
  2. Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft,
  3. Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen,
  4. Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen,
  5. Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht,
  6. Staatsangehörigkeitsrecht,
  7. Vertriebenenrecht,
  8. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  9. allgemeines Zivilrecht (Endziffern 1, 2 und 5), soweit bis zum 31. Dezember 2012 als Berichterstatter zugeteilt.
- II. 1. Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2a, Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 6a, 6b BVerfGG),
  2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen,
  3. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen,
  4. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

**BVR Gerhardt**

- I. 1. Asylrecht,
  2. Aufenthaltsrecht,
  3. Parteienrecht,
  4. Wahlrecht,
  5. Berufs- und Ausbildungsrecht,
  6. allgemeines Zivilrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.
- II. 1. Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 2 BVerfGG),
  2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen,
  3. Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 3 BVerfGG),
  4. Nichtanerkennungsbeschwerden nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c GG (§ 13 Nummer 3a BVerfGG).

**BVR Landau**

- I. 1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  2. Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts.
- II. Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nummer 14 BVerfGG).

### **BVR Huber**

- I. 1. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,
2. Klageerzwingungsverfahren,
3. Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG,
4. Zentralregistersachen,
5. allgemeines Zivilrecht (Endziffern 0, 3, 6 und 7), soweit bis zum 31. Dezember 2012 als Berichterstatter zugeteilt.
- II. 1. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,
3. Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 12 BVerfGG).

### **BVRin Hermanns**

- I. 1. Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht,
2. Zwangsvollstreckungsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Waffenrecht,
5. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren, soweit bis zum 19. Dezember 2011 als Berichterstatter zugeteilt,
6. allgemeines Zivilrecht (Endziffern 4, 8 und 9), soweit bis zum 31. Dezember 2012 als Berichterstatter zugeteilt.
- II. Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nummer 1 BVerfGG).

### **BVR Müller**

- I. 1. Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht,
2. freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
3. Auslieferungsrecht,
4. Wohnungseigentumsrecht,
5. Privat- und Nebenklage,
6. Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht,
7. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.
- II. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

### **BVRin Kessal-Wulf**

- I. 1. Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO,
2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist und soweit nicht bis zum 31. Dezember 2012 das Verfahren einem anderen Berichterstatter zugeteilt worden ist,
3. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
4. aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung,
5. Ordnungswidrigkeitenrecht,
6. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht.
- II. 1. Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nummer 4 BVerfGG),
2. Richteranklagen nach Artikel 98 Absatz 2 und 5 GG (§ 13 Nummer 9 BVerfGG).

2. Kammern des Senats  
gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Präsident Voßkuhle  
BVR Gerhardt  
BVR Huber
2. Kammer: BVR Gerhardt  
BVRin Hermanns  
BVR Müller
3. Kammer: BVRin Lübbe-Wolff  
BVR Landau  
BVRin Kessal-Wulf

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
  - b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
  - c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
- in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVR Gerhardt für das Rechtsgebiet des Zivilrechts und aus dem Dezernat BVR Huber für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 2. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Gerhardt für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Zivilrechts, aus dem Dezernat BVRin Hermanns für alle Rechtsgebiete und aus dem Dezernat BVR Müller für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 3. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig.

3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2014 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

BVRin Lübbe-Wolff  
BVR Gerhardt  
und als Stellvertreter

BVR Landau  
BVR Huber.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie vorstehend aufgeführt sind.